



Wer die Kündigungsfrist verpasst, muss oft weiterzahlen: Automatische Vertragsverlängerungen sind in vielen AGB rechtlich wirksam.

Automatische Vertragsverlängerung – muss ich zahlen, wenn ich die Kündigungsfrist verpasse?

Wer ein Abo nicht rechtzeitig kündigt, tappt schnell in die Verlängerungsfalle. Eine Leserin möchte wissen, ob eine solche Klausel in den AGB überhaupt verbindlich ist.

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Ich habe vor einem Jahr ein Streaming-Abo abgeschlossen. In den AGB steht, dass sich der Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert, wenn ich nicht drei Monate vorher kündige. Leider habe ich diese Frist verpasst. Jetzt soll ich erneut den Jahresbeitrag zahlen. Ist das wirklich rechtens?»

Der Experte antwortet:

In der Schweiz sind Klauseln zu automatischen Vertragsverlängerungen grundsätzlich erlaubt. Entscheidend ist, dass sie bei Vertragsschluss klar und für die Kundin oder den Kunden erkennbar vereinbart werden. Steht die Regelung deutlich im Vertrag oder in den AGB und wird nicht im Kleingedruckten «versteckt», ist sie verbindlich.

Das hat auch das Bundesgericht im sogenannten Fitnessabo-Entscheid (BGE 140 III 404) bestätigt: Eine Klausel, wonach sich ein Abonnement um ein Jahr verlängert, wenn nicht drei Monate vorher gekündigt wird, ist weder überraschend noch unzulässig – solange sie transparent vereinbart wurde. Wer die Kündigungsfrist verpasst, ist in der Regel an die Verlängerung gebunden.

Die Auslegung solcher Klauseln richtet sich nach dem Vertrauensprinzip: Massgeblich ist, wie die Empfängerin oder der Empfänger die Bestimmung nach Treu und Glauben verstehen durfte. Unklare Formulierungen werden in der Regel zu Lasten desjenigen ausgelegt, der die AGB verfasst hat (Unklarheitsregel).

Kommt hinzu, dass eine AGB-Klausel, mit der ein Durchschnittskunde vernünftigerweise nicht rechnen musste, nach der Ungewöhnlichkeitsregel als nicht vereinbart gilt. Dies gilt insbesondere bei sehr langen Bindungsfristen oder besonders kurzen Kündigungsfristen, wenn diese ohne deutlichen Hinweis in den AGB versteckt werden.

Eine automatische Verlängerung ist somit unwirksam, wenn die Klausel (1) für den Kunden überraschend war, (2) sie unklar oder mehrdeutig formuliert ist oder (3) sie nicht deutlich und transparent kommuniziert wurde.

Wichtig: Es besteht keine gesetzliche Pflicht, den Kunden vor Ablauf der Kündigungsfrist zu erinnern. Selbst eine Verlängerung um ein

ganzes Jahr ist zulässig, sofern dies klar vereinbart wurde. Wer die Frist verpasst, bleibt daher in der Regel an den Vertrag gebunden – auch dann, wenn er den Dienst kaum noch nutzt.



Der Experte

Dr. iur. Remo Dolf
Rechtsanwalt

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. iur. Remo Dolf ist Rechtsanwalt und arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Gesellschaftsrecht und allgemeinen Vertragsrecht.